



## **Satzung Des Kreissportbundes Lippe e.V.**

Beschlossen von der Delegiertenversammlung des Kreissportbundes Lippe am 29. Oktober 2014 in Detmold – letzte beschlossene Satzungsänderung bei der Delegiertenversammlung am 06.10.2020

**Entwurf: Zur Abstimmung bei der Delegiertenversammlung des KSB Lippe e.V. am 15. Mai 2025 im Kreishaus in Lippe.**

## **Präambel:**

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter\*innen treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten der Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein und lehnt Leistungen ab, die mit Hilfe von Doping erzielt werden. Er lehnt jegliche Formen des Sports ab, die eine Verletzung oder Zerstörung von Mensch, Tier und Umwelt zur Folge haben, die mit einem hohen Risiko für Leib und Leben verbunden sind oder die die Autonomie des Sports, der Sporttreibenden und der Sportorganisationen durch politische, weltanschauliche oder wirtschaftliche Interessen gefährden.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Kreissportbund Lippe e. V.“ (nachstehend kurz KSB). Er hat seinen Sitz in Detmold und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Er ist die Gemeinschaft der Vereine, Stadt- und Gemeindesportverbände sowie der Sportorganisationen im Kreis Lippe.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. (nachstehend kurz LSB).

## **§ 2 Zweck**

Zwecke des KSB sind die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, der Integration, der Erziehung, der Bildung und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Zur Erreichung des Vereinszwecks tritt der KSB dafür ein, dass allen Einwohner\*innen des Kreises Lippe die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport auszuüben. Er fördert die Berücksichtigung der Belange des Sports in den verschiedensten gesellschaftspolitischen Handlungsfeldern wie zum Beispiel Politik, Erziehung, Bildung, Mitarbeiter\*innenentwicklung, Kultur, Gesundheit, Soziales, Sporträume/Umwelt und Integration/Inklusion.

Der KSB vertritt den Sport in vereins-, verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen und in der Öffentlichkeit.

Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Vertretung des Sports in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten, insbesondere auch gegenüber dem Kreis Lippe und der Öffentlichkeit,
2. die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem KSB angeschlossenen, gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen,
3. die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, informativen und bildenden Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen,
4. die Planung und Durchführung von Qualifizierungsangeboten,
5. die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs,
6. Durchführung von sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen,
7. dezentrale Lehrarbeit, vor allem Durchführung von Lizenzaus- und -fortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen des Lizenzsystems des LSB,
8. Förderung von Breitensport und Leistungssport,
9. Abnahme und Verleihung von Sport- und Leistungsabzeichen,

10. Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine mit Schulen, Kindergärten und anderen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen,
11. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Führungskräften, Übungsleiter\*innen, Trainer\*innen, Helfer\*innen und sonstige Mitarbeiter\*innen,
12. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements,
13. Öffentlichkeitsarbeit,
14. sportpolitische Arbeit und Interessenvertretung,
15. Aufbau- und die Pflege von Netzwerken,
16. Beteiligung an Kooperationen,
17. Unterstützung der Arbeit der Stadt- und Gemeindesportverbände auf gemeindlicher Ebene.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des KSB können alle dem Sport dienende Vereine/Organisationen/Institutionen mit Sitz im Kreis Lippe werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Erklärung in Textform an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug für sämtliche Beiträge, Gebühren und Umlagen beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss binnen zwei Monaten. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Gegen eine Ablehnung hat der Antragsteller das Recht auf Widerspruch. Der Widerspruch ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des KSB zu richten. Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium in der nächstfolgenden Sitzung endgültig.

Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

## § 5 Arten der Mitgliedschaft

Der KSB besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern
- Außerordentlichen Mitgliedern
- Stadtsportverbänden und Gemeindesportverbänden
- Ehrenmitgliedern

### 1. Ordentliche Mitglieder

Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:

- Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Dass der Sitz des Vereins im Kreis Lippe liegt.

### 2. Stadtsportverbände und Gemeindesportverbände als Mitglieder

Die juristisch selbstständigen Stadt- und Gemeindesportverbände sind die regionalen Gliederungen innerhalb des KSB.

# Kreissportbund Lippe – Satzung 2025

---

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:

- Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Dass deren Satzungen dem Grundgedanken dieser Satzung entsprechen.
- Dass das Verbandsgebiet innerhalb der Verwaltungsgrenzen des Kreises Lippe liegt.

## 3. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen und die ihren Sitz im Kreis Lippe haben.

Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle oder materielle Förderung durch den KSB.

## 4. Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort eine beratende Stimme.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
  - Ausschluss
  - Streichung von der Mitgliederliste
  - Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
1. Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
  2. Ein Ausschluss aus dem KSB kann erfolgen,
    - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
    - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des KSB.
    - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des KSB.
    - wenn ein Mitglied den KSB oder das Ansehen des KSB, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des KSB, schädigt oder zu schädigen versucht.
    - wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Schutzes vor interpersoneller Gewalt verstößt.

Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung des\*der Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ist gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Austritt aus dem KSB oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftsjahres, an dem die Mitgliedschaft endet. KSB eigene Gegenstände sind dem KSB zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

# Kreissportbund Lippe – Satzung 2025

---

Dem ehemaligen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

## § 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des KSB erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Bei Veränderungen der Beiträge der Organisationen, denen der KSB angeschlossen ist, dem LSB NRW, der GEMA, VBG oder Sportversicherung und bei Veränderungen der Mehrwertsteuersätze, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, die Mitgliedsbeiträge des Vereins entsprechend anzupassen.

Ferner ist der KSB berechtigt Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung

## § 8 Haftung

Der KSB haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstands, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträger\*innen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

## § 9 Vereinsorgane

Organe des KSB sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der geschäftsführende Vorstand
- Das Präsidium
- Die Jugendversammlung
- Der Jugendvorstand
- Der Hauptausschuss

## § 10 Die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, der Sportjugend, der Stadt- und Gemeindesportverbände, den Mitgliedern des Präsidiums sowie den Ehrenmitgliedern.

Die Stimmenberechtigung richtet sich nach der Mitgliederzahl:

Jede Mitgliedsorganisation stellt jeweils mindestens eine\*n Delegierte\*n mit Stimmrecht.

- a. Ordentliche Mitglieder haben bis 500 eigene Mitglieder eine Stimme. Für jede angefangenen weiteren 500 Mitglieder haben sie eine weitere Stimme.
- b. Die Sportjugend des KSB entsendet drei Delegierte mit Stimmrecht.
- c. Die Stadt- und Gemeindesportverbände stellen jeweils eine\*n Delegierte\*n mit Stimmrecht.
- d. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie des Präsidiums haben je eine Stimme.

Die Mitgliedsorganisationen üben ihr Stimmrecht durch bevollmächtigte Vertreter\*innen aus, die ihre

Vollmacht dem geschäftsführenden Vorstand vor Beginn der Versammlung in Textform nachzuweisen haben.

Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts erfolgt durch die Mitgliedsorganisationen. Maßgebend ist das Ergebnis der aktuellen Bestandserhebung des LSB.

Jede stimmberechtigte Person darf maximal ein Stimmrecht ausüben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

2. Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie soll im zweiten Quartal des Jahres stattfinden.

Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, leitet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands die Versammlung. Der\*Die Versammlungsleiter\*in bestimmt den\*die Protokollführer\*in.

3. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des KSB zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

4. Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Antragsberechtigt sind:

- Der geschäftsführende Vorstand
- Die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Fünftel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen

5. Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der geschäftsführende Vorstand hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach

# Kreissportbund Lippe – Satzung 2025

---

dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstands das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrags und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.

6. Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim geschäftsführenden Vorstand über die Geschäftsadresse maßgeblich. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.

Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

7. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung und Anträge im Wortlaut bekannt zu geben.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

8. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
9. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder oder vom Präsidium schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

10. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer\*innen
- b. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
- c. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums und der Kassenprüfer\*innen
- d. Festsetzung der Beiträge und Umlagen
- e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung oder Fusion des Vereins

11. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

12. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
13. Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
14. Über sämtliche Versammlungen des KSB ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem\*der Versammlungsleiter\*in und von dem\*der Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist.

## § 11 Präsidium

1. Das Präsidium wird ausschließlich ehrenamtlich besetzt und besteht aus einem\*einer Präsident\*in und mindestens 3 weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

Zusätzlich gehören dem Präsidium an:

- ein\*eine Sprecher\*in der Stadt- und Gemeindesportverbände, der durch die der Stadt- und Gemeindesportverbände gewählt wird.
- Zwei Vertreter\*innen der Vereinsjugend, die von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt werden.

Das Präsidium kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

Gibt es mehr als einen\*eine Bewerber\*in für ein Amt, ist derjenige\*diejenige Bewerber\*in gewählt, der\*die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerber\*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem\*der Versammlungsleiter\*in zu ziehende Los.

Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein.

2. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
3. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellen die verbleibenden Präsidiumsmitglieder einen\*eine Stellvertreter\*in, der\*die das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen\*eine Vertreter\*in bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.
4. Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Bestellung und Abberufung des geschäftsführenden Vorstands. Eine Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
  - Abschluss von Dienst-/Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.
  - Überwachung der Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstands.
  - Beratungen und Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands.
  - Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands bei der Entwicklung der strategischen Planung.
  - Repräsentative Außenvertretung des KSB.
  - Leitung der Mitgliederversammlung.

Folgende Maßnahmen des geschäftsführenden Vorstands bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums:

- Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
- Erlass oder Änderung von Ordnungen.
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Miet- bzw. Pachtverpflichtungen.
- Abschluss von Rechtsgeschäften, deren Laufzeit entweder fünf Jahre überschreiten, mit Ausnahme von unbefristeten Arbeitsverträgen oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenwert von mehr als 20.000,00 EURO haben.
- Genehmigung der Entscheidungen des Vorstands über die Gründung und Auflösung von Abteilungen und Ausschüssen.
- Genehmigung, Festlegung und Änderung von Vergütungen der hauptberuflichen Mitarbeiter\*innen des KSB.
- Die Benennung und Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse sowie die Unterstützung der Ausschüsse bei wichtigen Entscheidungen und Vorhaben.

Ein\*eine Vertreter\*in des Präsidiums ist berechtigt, an Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands – mit Stimmrecht – teilzunehmen.

Sollte der geschäftsführende Vorstand nicht mehr mit der vertretungsberechtigten Anzahl an Personen besetzt sein, hält das Präsidium den notwendigen Geschäftsbetrieb aufrecht und erhält für diesen Zweck Handlungsvollmacht.

## § 12 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei bis drei Personen. Der geschäftsführende Vorstand kann eine\*einen Vorstandsvorsitzende\*n benennen. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden vom Präsidium berufen und abberufen.

2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium genehmigt werden muss.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet Vollmachten gemäß § 164 ff BGB zu erteilen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen (insbesondere Beitrags-, Finanz- und Geschäftsordnung, sowie das Schutzkonzept zum Schutz vor interpersoneller Gewalt) erlassen.

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind berechtigt an allen Sitzungen (mit Ausnahme der Präsidiumssitzungen) der bestehenden Organe beratend teilzunehmen.

Der geschäftsführende Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- Entwicklung, Formulierung und Präsentation der strategischen Planung.
- Genehmigung, Festlegung und Änderung von Vergütungen der Mitarbeiter\*innen des KSB.
- Rechtliche Außenvertretung des KSB.
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- Bewilligung von Ausgaben laut Geschäfts- und Finanzordnung.
- Benennung des\*der Datenschutzbeauftragten.
- Die Benennung und Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse sowie die Unterstützung der Ausschüsse bei wichtigen Entscheidungen und Vorhaben.

3. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands, des Präsidiums oder anderer Gremien werden durch den\*die Sprecher\*in des Gremiums, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Gremiums, einberufen. Das jeweilige Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist. Es kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Gremiums an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren. Die Mitglieder des Gremiums haben in der Sitzung jeweils eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des\*der Versammlungsleiter\*in.

4. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet das Präsidium.

Ferner kann der Vorstand bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter\*innen des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## § 13 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus je einem\*einer Vertreter\*in der Stadt- und Gemeindefachverbände und der Fachschaften und den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands sowie des Präsidiums. Der Hauptausschuss wird halbjährlich vom geschäftsführenden Vorstand zu einem Erfahrungsaustausch eingeladen, wobei ein Termin mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung liegen soll. Dem Hauptausschuss obliegt die Beratung des Präsidiums und des Vorstands in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

## § 14 Sportjugend

1. Die Jugendorganisationen der Mitgliedsorganisationen bilden die Sportjugend des KSB.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des KSB. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Sportjugend sind
  - der Jugendvorstand und
  - die Jugendversammlung.
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Versammlung der Sportjugend beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## § 15 Kassenprüfer\*innen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer\*innen und einen\*eine Ersatzkassenprüfer\*in, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.

Die Kassenprüfer\*innen erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre wobei jeweils einer\*eine der beiden und der Ersatzkassenprüfer\*innen im geraden und der zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird.

Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

## § 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 EU-DSGVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter\*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.

### § 17 Auflösung

Die Auflösung des KSB kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidator\*innen, wobei jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertretungsbefugt sind.

Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Kreis Lippe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.05.2025 beschlossen.